

Actenstücke zur Geschichte des 7. Januar 1800, oder der Entfernung der Laharpe, Secretan und Oberlin aus der helvetischen Regierung

Autor(en): **Mousson / Oberlin / Monnet**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542534>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

unserer Konstitution, welcher sagt: „Die beiden Räte sind gehalten, jedes Jahr ihre Sitzungen drei Monate lang einzustellen, sie können es aber auf eine längere Zeit thun“ — gefährlich bedroht sind. Der 76. und 79. Artikel der helvetischen Konstitution verpflichtet uns zu dem heutigen Schritte, und die Wohlfahrt der gemeinsamen Sache befiehlt uns denselben noch weit ernsthafter, damit wir dem Ausbruch gegenrevolutionärer Vorhaben zuvorzukommen, die uns bedrohen.

Bei diesem Ereigniß verlangen wir die Erfüllung des 3ten Artikels des zwischen uns und der französischen Republik geschlossenen Bündnisses. Wir zweifeln nicht, Sie werden von der Macht, die in Ihren Händen liegt, Gebrauch machen, um sowohl die Vollziehung und die Handhabung unserer constitutionellen Gesetze, als unsere Anstrengungen zu unterstützen, damit wir die Faktionen unterdrücken, die uns den Bürgerkrieg herbei zu führen suchen, bis daß die Regierung der französischen Republik hierinfallt sich selbst auf das deutlichste erklärt.

Gruß und Achtung.

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,

Im Namen des Vollz. Direkt. der Gen. Sekr.

Dem Original gleichlautend.

Bern, den 6. Jan. 1800.

Im Namen und in Gegenwart der vereinigten Commission.

Bay, Präsident.

Anderwerth, Sekr.

VI.

Bern, den Dez. 1799.

Das Vollziehungsdirektorium an den B. Obergeneral der Donauarmee.

Bürger General!

Wir müssen Ihnen berichten, daß wir heute einen außerordentlichen Courier mit Aufträgen an die Regierung der fränkischen Republik abgeschickt haben. Wir begehren derselben Hülfe und gute Dienste, um bei uns die constitutionmäßige Ordnung und den 64ten Artikel der Constitution handzuhaben, welcher mit sich bringt, daß die beiden Räte gehalten seyn, sich alle Jahre wenigstens 3 Monate lang zu ajourniren. Die Artikel 76 und 79 der nämlichen Constitution übertragen uns die Pflicht, die Vollziehung der Gesetze zu sichern, und sowohl für die innere als äußere Sicherheit des Staates zu sorgen.

Dasselbe Interesse an der gemeinschaftlichen Sache trägt uns diese Pflicht desto ernsthafter auf, wenn es um die Frage zu thun ist, ob man Schweizer vor den Gerichten belangen könne, welche Proklamationen abgefasset, Truppen ausgehoben, und Geld erhoben haben, um eine Regierung umzustürzen,

welcher sie Treue geschworen haben, und uns gegen die fränkische Truppen zu streiten, welche unser Vaterland vertheidigen. In der Erwartung, daß die Regierung der fränkischen Republik sich, wie dieß nicht fehlen wird, nach Inhalt der Garantie erklären werde, welche der Schweiz durch den 3ten Artikel des Allianztraktates zugesichert ist, durch welchen sie mit Frankreich vereinigt ist, laden wir Sie, B. General, ein, die Maßregeln zu treffen, um Uebelgesinnte zur Ordnung zu bringen, wenn es einige geben sollte, die die öffentliche Ordnung stören wollten, und wir erwarten mit Zuversicht, daß Sie uns Hülfe und Beistand zur Vollziehung und Handhabung unserer constitutionmäßigen Vorschriften leisten werden.

Gruß und Achtung.

Der Präsident des Vollz. Direkt.,

Im Namen des Vollz. Direkt., der Gen. Sekr.,

Dem Original gleichlautend,

Im Namen und in Gegenwart der aus beiden Räten vereinigten Commission,
Unters.: Bay, Präsident.

Anderwerth, Sekr.

Aktenstücke

zur Geschichte des 7. Januar 1800, oder der Entfernung der Laharpe, Secretan und Oberlin aus der helvetischen Regierung.

1.

Bern 7. Jan. 1800.

Das Vollziehungs-Direktorium an den Bürger Clavel, Brigadenchef.

Das Vollz. Direkt. unterrichtet von den gegenrevolutionären Untrieben, die in Bern statt gefunden haben, um, zu Oestreichs Vortheil, die Regierung zu stürzen, beschließt:

1. Der Oberbefehl aller helvetischen Truppen, die sich in Bern befinden, ist dem Brigadenchef B. Clavel übertragen.

2. Der B. Clavel wird sich auf der Stelle mit dem fränkischen General, unter welchem die fränkischen in Bern befindlichen Truppen stehen, besprechen, um im Einverständniß mit ihm zu handeln.

3. Uebrigens wird er keinem Befehl oder Beschlusse Folge leisten, der nicht von der Mehrheit der Glieder des Direktoriums unterzeichnet ist.

4. Der gegenwärtige Beschlusse soll dem B.

Kriegsminister und durch denselben den H. Weber und Wyttenbach zugestellt werden.

Der Vice-Präsident des Volkz. Direkt. Unterz. Laharpe.

Secretan, Direkt. Oberlin, Direkt.

Für den Generalsecretär, Unterz. Monnet.

Die Abschrift dem Original gleichlautend, Bern, 8. Januar 1800.

Der Generalsecretär, Mousson.

(Der B. Clavel hat diesen Beschluß unerbrochen dem Präsidenten des Direktoriums, B. Dolder überbracht.)

2.

Die Mehrheit der Mitglieder des Volkziehungs-Direktoriums, an den Divisionsgeneral B. Müller, Commandanten der Division des Innern, zu Bern.

Bürger General!

Oestreichs Freunde erheben ihre Haupt, und wollen das Volkziehungs-Direktorium stürzen, das jederzeit getreu die Constitution und das fränkische Bündniß beobachtete.

Unter diesen Umständen laden die unterzeichneten Mitglieder Euch ein, zu ihrem Schutze und zum Schutze der Regierung, alle diejenigen Maßregeln zu treffen, die Sie vermöge des 3ten Art. des Allianztrattates anzurufen berechtigt sind.

Das helvetische Direktorium ladet Euch ein, Bürger General, den Obergeneral Moreau von diesen Vorgängen zu unterrichten. Es setzt das vollkommenste Vertrauen in die Maßregeln, die Ihr treffen werdet, es verläßt sich gänzlich auf Eure Weisheit und Klugheit.

Gruß und Achtung.

Bern, 7. Jan. 1800.

Die Mitglieder, welche die Mehrheit des helvet. Volkz. Direkt. bilden, Unterz. Oberlin, Laharpe, Secretan.

Dem Original gleichlautend:

Der Divisionsgeneral der 7. Division des rechten Flügels der Rheinarmee,

Unterz. Müller.

Der Abschrift gleichlautend:

Der Generalsecretär, Mousson.

3.

Das Volkz. Direktorium an den B. Müller, Divisionsgeneral, Commandanten der fränk. Truppen in Bern.

Bürger General!

Das Volkz. Direktorium macht Ihnen die Anzeige, daß es 1) dem Brigadenchef B. Clavel, das Commando aller in Bern befindlichen helvetischen Truppen übertragen hat; 2) daß dieser Commandant sich für die zu treffenden Sicherheitsmaßregeln mit Ihnen einverstehen soll; 3) daß er beauftragt ist, jeden Befehlen Gehorsam zu verweigern, die nicht von der Mehrheit des Volkz. Direktoriums unterzeichnet wären.

Das Volkz. Direktorium hofft, diese Vorsichten, durch Ihre Klugheit und Liebe zu unsrer Nation unterstützt, werden allen Unruhen vorzubeugen im Stande seyn, und die Feinde beider Republiken werden ihren Zweck verfehlen.

Republikanischer Gruß.

Bern, 7. Jan. 1800.

Unterz. Laharpe, Oberlin, Secretan.

Dem Original gleichlautend:

Der Divisionsgeneral u. s. w. Müller.

Der Abschrift gleichlautend:

Der Generalsecretär, Mousson.

4.

Auf obige Schreiben erfolgte nachstehende Antwort, die nicht an die versammelten drei Directoren, sondern an den Präsidenten des Direktoriums B. Dolder, gesandt ward.

Der General Müller, Commandant der 7ten Division des rechten Flügels der Rheinarmee, an das helvetische Volkz. Direktorium.

Im Hauptquart. zu Bern, 17. Nivose 8.

Bürger Directoren!

Ich habe Ihre drei Missive von heute empfangen. Alles was ich darüber zu bemerken habe, beschränkt sich darauf, Ihnen anzuzeigen, daß ich in Bern keine andern Berrichtungen habe, als das Commando meiner Division, und die Erhaltung der Ordnung, für die ich zu sorgen mir stets angelegen seyn lasse. In dieser Hinsicht allein, habe ich Befehl ertheilt, daß Patrouillen in der Stadt herum gesandt werden, die für die öffentliche Ruhe wachen sollen.

Gruß und Achtung.

Unterz. Müller.

Dem Original gleichlautend:

Mousson.